

Eilantrag gegen Testpflicht für Arbeitnehmer und Selbstständige mit Kundenkontakt erfolglos

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihr Ansprechpartner
Herr Thomas Ranft

Durchwahl
Telefon +49 3591 2175-406
Telefax +49 3591 2175-500

Pressesprecher@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
31. März 2021

Medieninformation 10/2021

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat es in einem Normenkontrollverfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) abgelehnt, die Testpflicht nach § 3a Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) in der seit dem 8. März 2021 geltenden Fassung vorläufig außer Vollzug zu setzen.

Nach § 3a Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO sind alle Beschäftigten und Selbstständigen mit direktem Kundenkontakt seit dem 15. März 2021 verpflichtet, einmal wöchentlich eine Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Tests sind vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Gegen diese Regelung hatte sich der Inhaber einer Apotheke gewandt und die rechtswidrige Einschränkung seiner Berufsfreiheit und seines Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit geltend gemacht.

Der für das Infektionsrecht zuständige Senat ist dem Vorbringen des Antragstellers nach summarischer Prüfung nicht gefolgt. Die Anwendung der nach der Vorschrift vorgesehenen Selbsttests gehe nicht mit einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit einher. Der Ordnungsgeber sei durch das Infektionsschutzgesetz auch ermächtigt gewesen, die Testpflicht für Selbstständige und Beschäftigte mit Kundenkontakt zu regeln, da es sich um eine vom Infektionsschutzgesetz vorgesehene Beschränkung von Betrieben und Gewerben handle. Diese sei angesichts des Infektionsgeschehens auch verhältnismäßig.

Der Senat hat allerdings § 3a Abs. 2 Satz 3 SächsCoronaSchVO vorläufig außer Vollzug gesetzt. Danach muss die Testung die jeweils geltende Mindestanforderung des Robert Koch-Instituts erfüllen. Der Senat sah diese Regelung als zu unbestimmt an. Sie richte sich in ihrer Anwendung vor allem unmittelbar an Laien und sei bußgeldbewehrt. Dies führe zu gesteigerten Anforderungen an ihre Bestimmtheit. Demgegenüber sei eine eindeutige und klar erkennbare Bewertung des Robert-Koch-Instituts zu „Mindestanforderungen“ von Testungen in dessen Veröffentlichungen mit einer üblichen Internet-Recherche nicht auffindbar.

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Butyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Butyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer
Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit
sächsischen Justizbehörden
unter www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation

Bereits am Freitag hat der Senat den Antrag einer Schülerin der sechsten Klasse abgelehnt, § 5b Abs. 1 Nr. 3 SächsCoronaSchVO (Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske im Schulbereich) außer Vollzug zu setzen.

Die Beschlüsse in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sind unanfechtbar. Sie können unter dem angegebenen Aktenzeichen in der Entscheidungsdatenbank des Sächsischen Obergerichts im Internet im Volltext abgerufen werden.

SächsOVG, Beschluss vom 30. März 2021 - 3 B 83/21 - (Testpflicht)

SächsOVG, Beschluss vom 26. März 2021 - 3 B 82/21 - (Maskenpflicht)

Thomas Ranft
- stv. Pressesprecher -